



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-011/055/8376/2021-32
Dipl.-Ing. A. B.

Wien, 17. September 2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

BESCHLUSS

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 31 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Forster über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. A. B., vertreten durch Herrn Mag. C. D., gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 26. April 2021, Zl. MA64/.../2020, betreffend Bauordnung für Wien, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. August 2021 folgenden Beschluss verkündet:

- I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG unzulässig.

Begründung:

Die E. Privatstiftung ist aufgrund einer Urkunde vom 18. Dezember 1997 Alleineigentümerin der Liegenschaft Wien, F.-gasse ONr. ..., EZ ..., Gst. Nr. ... und ..., Kat. Gem. G.. Der Beschwerdeführer war seit dem 1. Juli 2003 gemeinsam – mit einem anderen der insgesamt drei Vorstände – vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied der E. Privatstiftung.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Vorstand der E. Privatstiftung für schuldig befunden, eine Übertretung des § 129 Abs. 2 BO begangen zu haben. Der Beschwerdeführer ist nach der Beschwerdeerhebung gegen das angefochtene Straferkenntnis am 25. Juni 2021 verstorben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erlischt die Rechts- und Parteifähigkeit des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch seinen Tod. Ist der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche der angefochtene Bescheid eingreift, kann über eine Beschwerde ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr meritorisch entschieden werden. Da es im Fall von höchstpersönlichen Rechten des Verstorbenen zu keiner Rechtsnachfolge kommt, ist die Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht möglich (VwGH 20.11.2013, 2013/10/0189; 11.10.2017, Ro 2016/11/0014).

Gemäß § 14 Abs. 2 VStG erlischt mit dem Tod des Bestraften auch die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe; gemäß § 64 Abs. 5 VStG bzw. § 52 Abs. 6 VwGVG kommt die Vollstreckbarkeit der Kosten des Strafverfahrens nach dem Tod des Bestraften nicht in Betracht. Die Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten können daher auch nicht bei der Verlassenschaft oder den eingewandten Erben eingebracht werden (VwGH 9.3.2017, Ra 2016/17/0145).

Im Hinblick auf den Tod des Beschwerdeführers war das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 3.2.2020, Ra 2019/04/0116; Martschin/Schmid in Eder/Martschin/Schmid [Hrsg.], Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] K 3; Köhler, § 50 VwGVG, in N. Raschauer/Wessely [Hrsg.] VStG² [2016] Rz 9).

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten

beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 26. August 2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde den Parteien sogleich ausgefolgt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 2 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a

Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Forster